

# RS Vwgh 1990/9/27 90/12/0215

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1990

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;

AVG §68 Abs4 lita;

## Rechtssatz

Ist die Beh im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides hiefür nicht mehr zuständig, sind jedoch die Mindesterfordernisse für das Zustandekommen eines Bescheides erfüllt, so liegt ein (wenn auch fehlerhafter) Bescheid vor, der bis zu seiner Beseitigung (Aufhebung) Rechtswirkung entfaltet. Ein von einer unzuständigen (aber bescheidfähigen) Beh erlassener Bescheid ist kein "Nichtbescheid" und daher auch nicht unbeachtlich, sondern ein - wenn auch rechtswidriger - Bescheid.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990120215.X01

## Im RIS seit

27.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)